



## Vaterschaftstest: Ja – aber!

### Das Gendiagnostikgesetz und die Neuerung zum 01.02.2010

Nach langer Debatte wurde Mitte 2009 das neue Gendiagnostikgesetz vom Bundestag verabschiedet und tritt nun zum 1.2.2010 in Kraft. Da auch die Durchführung eines Vaterschaftstests hierin geregelt ist, stellt sich für Väter, Mütter, Kinder aber auch Behörden die Frage wie man einen solchen Test durchführen kann - auch ohne richterliche Anordnung.

Denn in vielen Fällen wollen alle Beteiligten den Test, aber ohne ein langwieriges und kostspieliges Gerichtsverfahren.

In einer kurzen Kommentierung sind in diesem Artikel einige wichtige Neuerungen aufgegriffen und erläutert.

**Die gute Nachricht zuerst: man kann ganz normal und legal einen Vaterschaftstest durchführen – wenn man einige einfache Spielregeln einhält.**

Wie erwähnt tritt am 01.02.2010 das neue Gendiagnostikgesetz (GenDG) in Kraft. Gegenüber der früheren Rechtslage wollte der Gesetzgeber unter anderem die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen stärken, den Missbrauch von sensiblen genetischen Daten verhindern sowie die Qualität von genetischen Untersuchungen sicherstellen.

Hieraus ergeben sich nun auch für die Abstammungsgutachten im Rahmen von Familienverfahren einige wichtige Änderungen. Wie der Gesetzesbegründung (BT-DRs 16/10532) in § 17 Gendiagnostikgesetzentwurf zu entnehmen ist, sollen insbesondere so genannte heimliche Vaterschaftstests unterbunden werden. Für die Untersuchung des genetischen Datenmaterials ohne Kenntnis und ohne Einverständnis der betroffenen Personen ist dafür ein Bußgeld von bis zu 5.000,00 € vorgesehen. Als einer der prägnantesten Neuerungen im Gesetz sind daher die vor einer Testdurchführung notwendige Identitätsfeststellung, eine nachweisbar durchgeführte umfangreiche Aufklärung sowie die Durchführung des Vaterschaftstestes durch eine entsprechend offiziell akkreditierte Einrichtung anzusehen.

Zu diesen Punkten nachfolgend einige Erläuterungen:

### 1. Identitätsfeststellung

Bei der Gesetzesbegründung zu § 17 GenDG wird ausdrücklich ausgeführt, dass Abstammungsuntersuchungen nur vorgenommen werden dürfen, sofern die Personen, deren genetische Probe untersucht wird, zuvor in die Untersuchung und die Gewinnung der dafür erforderlichen Probe eingewilligt haben. Damit sollen insbesondere ohne Wissen der betroffenen Personen vorgenommene Abstammungsuntersuchungen verhindert werden.

Dies bedeutet, dass zunächst auf jeden Fall eine Identitätsüberprüfung durchgeführt werden muss, die zu dokumentieren ist. Es soll sichergestellt werden, dass die zu entnehmende Probe auch tatsächlich von der Person stammt, die über die Untersuchung aufgeklärt und in die Probeentnahme und Untersuchung eingewilligt hat. Wenn die Abstammung eines minderjährigen Kindes geklärt werden soll, ist zudem die nachfassbare Identitätsfeststellung der gesetzlichen Vertreter/des gesetzlichen Vertreters notwendig. Hierzu müssen sich die zu untersuchenden Personen durch gültige amtliche Ausweise mit Lichtbild beziehungsweise bei Kindern gegebenenfalls durch Geburtsurkunde legitimieren. Die Identitätsprüfung ist zu dokumentieren. Bei etwaigen Zweifeln an der Identität muss diesen nachgegangen werden und erforderlichenfalls der Sachverhalt zur Aufklärung gebracht werden.

## 2. Aufklärungsverpflichtung gegenüber allen Beteiligten

Vor jeder genetischen Untersuchung ist nunmehr eine umfangreiche Aufklärungsverpflichtung gegenüber den beteiligten Personen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern geschaltet. Diese müssen über Sinn und Zweck des Tests informiert und beraten werden. Die Aufklärung über die Untersuchung hat von der für die Vornahme der Untersuchung verantwortlichen Person zu erfolgen. Sie umfasst

- Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der genetischen Untersuchung;
- gesundheitliche Risiken, die mit der Kenntnis des Ergebnisses der genetischen Untersuchung und der Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe für die betroffene Person verbunden sind;
- die vorgesehene Verwendung der genetischen Probe sowie der Untersuchungs- oder der Analyseergebnisse; das Recht der betroffenen Person, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen;
- das Recht der betroffenen Person auf Nichtwissen einschließlich des Rechts, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen.

Nach der Aufklärung ist die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Diese beinhaltet sowohl die Entscheidung über den Umfang der genetischen Untersuchung als auch ob und inwieweit das Untersuchungsergebnis zur Kenntnis zu geben oder zu vernichten ist. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## 3. Qualitätssicherung

Genetische Analysen zur Feststellung der Abstammung dürfen nur noch von Einrichtungen durchgeführt werden, die eine entsprechende offizielle Akkreditierung nachweisen können oder diesen in einer Übergangsfrist (18 Monate) erwerben und in einem Akkreditierungsprozess sich befinden.

Die Qualifikation beinhaltet unter anderem, dass die Analysen nach einem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft durchgeführt werden und entsprechend ausgebildetes und qualifiziertes Fachpersonal vorhanden ist. Die weiteren Rahmenbedingungen hierzu werden in einer gerade erst zusammengestellten Kommission angepasst. Der Akkreditierungsnachweis ist zwingend nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten zu erbringen.

Für Privatpersonen, Familienanwälte und mit Vaterschaften und Vormundschaften betrauten Behörden wie etwa Jugendämter folgt jetzt eine Zeit des Übergangs bis sich alles so eingespielt hat, dass auch für die betroffenen Kinder, Väter und Mütter ein transparentes, nachvollziehbares und unbürokratisches Verfahren erkennbar ist.

Daher werden wir im Laufe der nächsten Monate die Entwicklung beobachten und Kommentare und Hilfen bereitstellen.

Januar 2010

Silke Wolgart  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Steuerrecht

**BIETMANN**

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

[www.bietmann.eu](http://www.bietmann.eu)

Martinstraße 22-24 ▪ 50667 Köln ▪ 0221 925700-0